

Inhalt

6. 7. 2004	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-309 im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken	285
■ 7. 2004	Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung	286
	2013-1-19	

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-309 im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken

Vom 6. Juli 2004

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850/2852) in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VIII-309 vom 23. Juli 2003 für die Grundstücke Nennhauser Damm 3/23 – Kleingartenanlage Gartenbauverein Staaken – im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichnet oder die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind, innerhalb eines Jahres,
2. Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie des Abwägungsgebots nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 2004

Bezirksamt Spandau von Berlin

Birkholz

Röding

Bezirksbürgermeister

Bezirksstadtrat

**Sechszwanzigste Verordnung
zur Änderung der Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung**

Vom ■■■. ■■■■■ 2004

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel II § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126), wird verordnet:

Artikel I

Die Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung in der Fassung vom 13. April 1995 (GVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2003 (GVBl. S. 241), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gebührenordnung
für die Benutzung von Einrichtungen der Berliner Feuerwehr
und die kostenersatzpflichtige Alarmierung/Inanspruchnahme
von Einrichtungen der Berliner Feuerwehr
(Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung – Fw BenGebO –)“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Gebührenerhebung und -berechnung

(1) Für die besondere Benutzung von Einrichtungen der Berliner Feuerwehr und die damit im Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen werden Benutzungsgebühren nach dieser Gebührenordnung und dem für diesen Absatz anliegenden Gebührenverzeichnis „B“ – Besondere Benutzungen – erhoben.

(2) Für die kostenersatzpflichtige Alarmierung und die kostenersatzpflichtige Inanspruchnahme von Einrichtungen der Berliner Feuerwehr werden Benutzungsgebühren nach dieser Gebührenordnung und dem für diesen Absatz anliegenden Gebührenverzeichnis „K“ – Kostenersatz – erhoben.

(3) Bei der Berechnung der Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 nach Zeiteinheiten (Monaten, Tagen, Stunden oder halben Stunden) gilt jede angefangene Zeiteinheit als weitere Zeiteinheit. Die Zeit der An- und Abfahrt ist angemessen zu berücksichtigen.“

3. Folgender neuer § 3 wird eingefügt:

„§ 3

Gebührentatbestände nach § 1 Abs. 2

Gebührenpflichtig sind

1. Vorsätzlich grundlose Alarmierungen (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Feuerwehrgesetzes);
2. Fehllalarmierungen durch Brandmeldeanlagen (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Feuerwehrgesetzes);
3. Gefahrenabwehreinätze infolge vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursachens (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 des Feuerwehrgesetzes);
4. Gefahrenabwehreinätze im Nachgang zu einer fahrlässig begangenen Straftat (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 des Feuerwehrgesetzes);
5. Gefahrenabwehreinätze mit Anspruch aus der Gefährdungshaftung (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 des Feuerwehrgesetzes);
6. Gefahrenabwehreinätze im Zusammenhang mit der Beförderung, Verarbeitung, Lagerung oder beim sonstigen Umgang mit gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen oder mit wassergefährlichen Stoffen (§ 17 Abs. 1 Nr. 5 des Feuerwehrgesetzes).“

4. Die §§ 3 und 4 werden §§ 4 und 5.

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Ausschluss der Gebührenerhebungen

Benutzungsgebühren nach § 1 Abs. 1 werden nicht erhoben, wenn das private Interesse an der Benutzung der Einrichtung und der damit im Zusammenhang stehenden Inanspruchnahme von Leistungen so gering ist, dass es völlig hinter dem öffentlichen Interesse an der Nutzung und Inanspruchnahme zurücktritt.“

6. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1) wird wie folgt geändert:

a) Die Tarifstelle B 3 erhält die nachstehende Fassung:

„B 3 Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen

B 3.1 Einrichtung und Bereitstellung von Brandsicherheitswachen

B 3.1.1	Personal je Beamter und je halbe Stunde	17,10
B 3.1.2	ein Löschfahrzeug einschließlich Besatzung je halbe Stunde	178,00
B 3.1.3	mehrere Fahrzeuge einschließlich Besatzung je halbe Stunde	544,00*

Anmerkung:

Für Betriebe nach § 26 LHO und privatrechtliche Unternehmen, an denen das Land Berlin als Mehrheitsgesellschafter beteiligt ist, beträgt bis zum 31. Dezember 2005 die Gebühr jeweils nur die Hälfte des ausgewiesenen Betrages.

b) Folgende Tarifstellen „K“ – Kostenersatz – werden angefügt:

„Gebührenverzeichnis „K“ – Kostenersatz –

Tarif- stelle	Gegenstand und Berechnungseinheit	Gebühr Euro
------------------	--------------------------------------	----------------

Pauschale Gebührentarife

K1 Fehllalarmierungen durch Brandmelde-/Gefahrenmeldeanlagen

K 1.1	Einsatz von einem Fahrzeug einschließlich Personal	
K 1.1.1	je Einsatzdauer bis zu einer Stunde	308,00
K 1.1.2	je Einsatzdauer länger als eine Stunde	543,50
K 1.2	Einsatz von 2 Fahrzeugen einschließlich Personal	
K 1.2.1	je Einsatzdauer bis zu einer Stunde	703,00
K 1.2.2	je Einsatzdauer länger als eine Stunde	814,00
K 1.3	Einsatz von 3 Fahrzeugen einschließlich Personal	
K 1.3.1	je Einsatzdauer bis zu einer Stunde	811,00
K 1.3.2	je Einsatzdauer länger als eine Stunde	1 202,00
K 1.4	Einsatz von 4 Fahrzeugen einschließlich Personal	
K 1.4.1	je Einsatzdauer bis zu einer Stunde	1 246,00
K 1.4.2	je Einsatzdauer länger als eine Stunde	1 869,00
K 1.5	Einsatz von 5 Fahrzeugen einschließlich Personal	

Tarif- stelle	Gegenstand und Berechnungseinheit	Gebühr Euro	Tarif- stelle	Gegenstand und Berechnungseinheit	Gebühr Euro
K 1.5.1	je Einsatzdauer bis zu einer Stunde	1 584,00	K 4	Gefahrenabwehreinsätze zu Wasserschäden	
K 1.5.2	je Einsatzdauer länger als eine Stunde	2 305,50	K 4.1	Einsatz von einem Fahrzeug einschließlich Personal	
K 1.6	Einsatz von 6 Fahrzeugen einschließlich Personal		K 4.1.1	je Einsatzdauer bis zu einer Stunde	328,50
K 1.6.1	je Einsatzdauer bis zu einer Stunde	1 946,00	K 4.1.2	je Einsatzdauer länger als eine Stunde	462,00
K 1.6.2	je Einsatzdauer länger als eine Stunde	2 919,00	K 4.2	Einsatz von 2 Fahrzeugen einschließlich Personal	
K 1.7	Einsatz von 7 Fahrzeugen einschließlich Personal		K 4.2.1	je Einsatzdauer bis zu einer Stunde	657,00
K 1.7.1	je Einsatzdauer bis zu einer Stunde	2 242,50	K 4.2.2	je Einsatzdauer länger als eine Stunde	882,00
K 1.7.2	je Einsatzdauer länger als eine Stunde	3 364,00		Bei Einsatz von mehr als 2 Fahrzeugen erfolgt Einzelabrechnung nach den Tarifsätzen K 9.	
K 1.8	Einsatz von 8 Fahrzeugen einschließlich Personal		K 5	Gefahrenabwehreinsätze zu Wohnanlagen und/oder Gebäudeschäden	
K 1.8.1	je Einsatzdauer bis zu einer Stunde	2 555,50	K 5.1	Einsatz von einem Fahrzeug einschließlich Personal	
K 1.8.2	je Einsatzdauer länger als eine Stunde	3 819,00	K 5.1.1	je Einsatzdauer bis zu einer Stunde	355,50
K 1.9	Einsatz von 9 Fahrzeugen einschließlich Personal		K 5.1.2	je Einsatzdauer länger als eine Stunde	518,50
K 1.9.1	je Einsatzdauer bis zu einer Stunde	2 780,00	K 5.2	Einsatz von zwei Fahrzeugen einschließlich Personal	
K 1.9.2	je Einsatzdauer länger als eine Stunde	4 170,00	K 5.2.1	je Einsatzdauer bis zu einer Stunde	749,00
K 1.10	Einsatz von 10 Fahrzeugen einschließlich Personal		K 5.2.2	je Einsatzdauer länger als eine Stunde	1 110,50
K 1.10.1	je Einsatzdauer bis zu einer Stunde	3 095,50		Bei Einsatz von mehr als 2 Fahrzeugen erfolgt Einzelabrechnung nach den Tarifsätzen K 9.	
K 1.10.2	je Einsatzdauer länger als eine Stunde	4 643,00	K 6	Gefahrenabwehreinsätze Sonstige Technische Hilfeleistung	
K 1.11	Einsatz von 11 Fahrzeugen einschließlich Personal		K 6.1	Einsatz von einem Fahrzeug einschließlich Personal	
K 1.11.1	je Einsatzdauer bis zu einer Stunde	3 385,00	K 6.1.1	je Einsatzdauer bis zu einer Stunde	322,00
K 1.11.2	je Einsatzdauer länger als eine Stunde	5 077,50	K 6.1.2	je Einsatzdauer länger als eine Stunde	378,00
K 1.12	Einsatz von 12 Fahrzeugen einschließlich Personal		K 6.2	Einsatz von 2 Fahrzeugen einschließlich Personal	
K 1.12.1	je Einsatzdauer bis zu einer Stunde	3 783,00	K 6.2.1	je Einsatzdauer bis zu einer Stunde	727,00
K 1.12.2	je Einsatzdauer länger als eine Stunde	5 674,50	K 6.2.2	je Einsatzdauer länger als eine Stunde	793,00
	Bei Einsatz von mehr als 12 Fahrzeugen erfolgt Einzelabrechnung nach den Tarifsätzen K 9.			Bei Einsatz von mehr als 2 Fahrzeugen erfolgt Einzelabrechnung nach den Tarifsätzen K 9.	
K 2	Gefahrenabwehreinsätze im Nachgang zu Verkehrsunfällen		K 7	Gefahrenabwehreinsätze Tier in Notlage/Abwehr von durch Tier/en ausgelöste Gefahren	
K 2.1	Einsatz von einem Fahrzeug einschließlich Personal		K 7.1	Einsatz von einem Fahrzeug einschließlich Personal	
K 2.1.1	je Einsatzdauer bis zu einer Stunde	365,00	K 7.1.1	je Einsatzdauer bis zu einer Stunde	342,00
K 2.1.2	je Einsatzdauer länger als eine Stunde	543,00	K 7.1.2	je Einsatzdauer länger als eine Stunde	444,00
K 2.2	Einsatz von 2 Fahrzeugen einschließlich Personal		K 7.2	Einsatz von 2 Fahrzeugen einschließlich Personal	
K 2.2.1	je Einsatzdauer bis zu einer Stunde	736,00	K 7.2.1	je Einsatzdauer bis zu einer Stunde	712,00
K 2.2.2	je Einsatzdauer länger als eine Stunde	1 160,00	K 7.2.2	je Einsatzdauer länger als eine Stunde	988,00
	Bei Einsatz von mehr als 2 Fahrzeugen erfolgt Einzelabrechnung nach den Tarifsätzen K 9.			Bei Einsatz von mehr als 2 Fahrzeugen erfolgt Einzelabrechnung nach den Tarifsätzen K 9.	
K 3	Gefahrenabwehreinsätze zur Beseitigung von Verkehrshindernissen		K 8	Gefahrenabwehreinsätze im Zusammenhang mit dem Umgang von brennbaren Flüssigkeiten/Gefahrgütern	
K 3.1	Einsatz von einem Fahrzeug einschließlich Personal		K 8.1	Einsatz von einem Fahrzeug einschließlich Personal	
K 3.1.1	je Einsatzdauer bis zu einer Stunde	362,50	K 8.1.1	je Einsatzdauer bis zu einer Stunde	329,50
K 3.1.2	je Einsatzdauer länger als eine Stunde	575,00			
K 3.2	Einsatz von 2 Fahrzeugen einschließlich Personal				
K 3.2.1	je Einsatzdauer bis zu einer Stunde	819,00			
K 3.2.2	je Einsatzdauer länger als eine Stunde	1 219,50			
	Bei Einsatz von mehr als 2 Fahrzeugen erfolgt Einzelabrechnung nach den Tarifsätzen K 9.				

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
 Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
 Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28
 Internet: http://www.kulturbuch-verlag.de
 E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer
 bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
 Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
 Preis dieses Heftes 1,30 € zuzüglich Versandkosten
 (Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin

288 Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 60. Jahrgang Nr. 29 XX. Juli 2004

Tarif- stelle	Gegenstand und Berechnungseinheit	Gebühr Euro
K 8.1.2	je Einsatzdauer länger als eine Stunde	471,00
K 8.2	Einsatz von 2 Fahrzeugen einschließlich Personal	
K 8.2.1	je Einsatzdauer bis zu einer Stunde	701,50
K 8.2.2	je Einsatzdauer länger als eine Stunde	849,00
	Bei Einsatz von mehr als 2 Fahrzeugen erfolgt Einzelabrechnung nach den Tarifsätzen K 9.	
Tarifsätze Einzelabrechnungen		
K 9 Einsatz von Fahrzeugen		
K 9.1	Löschfahrzeuge (Sb) je halbe Stunde	126,00
K 9.2	Hubrettungsfahrzeuge (Sb) je halbe Stunde	162,00
K 9.3	Rettungsdienstfahrzeuge	
K 9.3.1	Rettungshubschrauber (RTH) je halbe Stunde	584,00
K 9.3.2	Notarztwagen (NAW) je halbe Stunde	29,00
K 9.3.3	Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) je halbe Stunde	26,00
K 9.3.4	Geburtshilflicher Wagen (GHW) je halbe Stunde	39,50
K 9.3.5	Rettungswagen (RTW) je halbe Stunde	24,00
K 9.4	Einsatzleitwagen (ELW) (Sb) je halbe Stunde	108,00
K 9.5	Lastkraftwagen einschließlich Ladekran je halbe Stunde	27,50
K 9.6	Kranwagen je halbe Stunde	162,00
K 9.7	Rüstwagen je halbe Stunde	274,00
K 9.8	Ölwehrfahrzeug je halbe Stunde	54,50
K 9.9	Sonstiges Spezialfahrzeug	
K 9.9.1	Gerätewagen je halbe Stunde	146,00
K 9.9.2	Saugwagen je halbe Stunde	80,50
K 9.9.3	Abschleppwagen je halbe Stunde	48,00
K 9.9.4	Funkmesswagen je halbe Stunde	18,00
K 9.9.5	Schlauchwagen je halbe Stunde	21,00
K 9.9.6	Dekontaminationsfahrzeug je halbe Stunde	68,50
K 9.9.7	Mannschaftstransportfahrzeug je halbe Stunde	16,00
K 9.9.8	Wechseladerfahrzeug einschließlich Abrollbehälteraufbau je halbe Stunde	42,00

Tarif- stelle	Gegenstand und Berechnungseinheit	Gebühr Euro
K 9.9.9	Arbeitsfahrzeug des Technischen Dienstes je halbe Stunde	38,50
K 9.10	Kleineinsatzfahrzeug (KLEF) je halbe Stunde	65,00
K 9.11	Anhänger	
K 9.11.1	einachsige je halbe Stunde	17,00
K 9.11.2	zweiachsige je halbe Stunde	2,00
K 9.12	Feuerlöschboot je halbe Stunde	385,00
K 9.13	Rettungsboot je halbe Stunde	16,50
K 10 Einsatz von Personal		
K 10.1	Personal des technischen Einsatzdienstes je Person und je halbe Stunde	17,10
K 10.2	Personal des Verwaltungs- oder rückwärtigen Dienstes	
K 10.2.1	im höheren Dienst je Person und je halbe Stunde	23,80
K 10.2.2	im gehobenen Dienst je Person und je halbe Stunde	19,20
K 10.2.3	im mittleren Dienst je Person und je halbe Stunde	15,30
K 11 Gebührenfestsetzung und -abrechnung bei Einzelberechnung		
	je Gebührenabrechnung	11,50**

Artikel II

Die Senatsverwaltung für Inneres wird ermächtigt, die Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung in ihrer Neufassung und mit neuem Datum bekanntzugeben.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den ■■. ■■■■ 2004

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t

Karin S c h u b e r t

Regierender
 Bürgermeister

Senatorin
 für den Senator für Inneres